

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss

des Verwaltungsrates der „Naturbegräbnisstätte Vallis Rosarum Binningen AöR“

über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024

vom 18.06.2024

Der Verwaltungsrat hat den beigefügten Wirtschaftsplan beschlossen. Der Wirtschaftsplan enthält folgende Festsetzungen:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

1. im Erfolgsplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.200 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>-29.200 €</u>
<u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	<u>-18.000 €</u>

2. im Vermögensplan

die Einnahmen auf	50.000 €
die Ausgaben auf	-0 €
<u>Saldo Einnahmen / Ausgaben</u>	<u>50.000 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf

0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf

0 €

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf,

wird festgesetzt auf

50.000 €.

Binningen, den 18.06.2024

Günter Urwer
Ortsbürgermeister und Vorsitzender Verwaltungsrat

Hinweis:

- a) Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, dem 01.07.2024 bis einschl. Mittwoch, den 10.07.2024 während der Dienstzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch, Am Römerturm 2, öffentlich aus. Der Wirtschaftsplan kann auch auf unserer Internetseite, unter: www.kaisersesch.de/bekanntmachungen öffentlich eingesehen werden.
- b) Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 18.06.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

Albert Jung
Bürgermeister